

Neuer Berufsauftrag

Neu ab
August 2015

Bildungsdepartement

Arbeitsfelder mit neuer Aufgaben-Zuordnung

Die Anstellung erfolgt in vier Arbeitsfeldern mit folgender Standard-Gewichtung:

- 88% Unterricht**
- + 4% Schülerinnen und Schüler**
- + 5% Schule**
- + 3% Lehrperson**

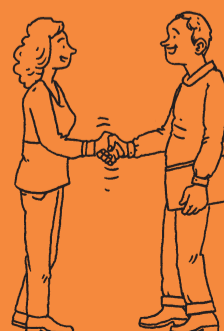
Welche Aufgaben in welchem Arbeitsfeld zu erfüllen sind, ist für die Kategorien Lehrpersonen mit Klassenunterricht, Lehrpersonen für integrierte schulische Förderung ISF sowie Therapeutinnen und Therapeuten im Anhang zum Reglement des Erziehungsrates über den Berufsauftrag der Volksschul-Lehrpersonen abschliessend beschrieben.

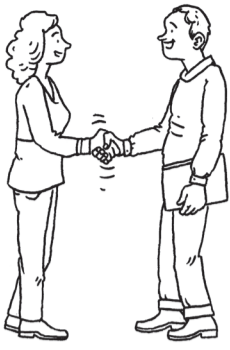
Flexibilisierung möglich

- Die Flexibilisierung der Arbeitsfelder-Gewichtung innerhalb der Bandbreiten ist Sache des Schulträgers.
- Es gibt dazu unverbindliche Beispiele.
- Klassenlehrpersonen unterrichten eine Lektion weniger und verlagern dafür 60 Arbeitsstunden ins Arbeitsfeld *Schülerinnen und Schüler*.
- Sonderaufgaben werden ins Anstellungspensum eingerechnet, wenn sie zeitaufwändig sind.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird in Stunden und Prozent berechnet. Eine 100%-Anstellung entspricht 1906 Arbeitsstunden im Jahr. Dies entspricht einer durchschnittlichen 42-Stunden-Woche. Zusätzlich zum gesetzlichen in der Personalverordnung für das Staatspersonal festgelegten Ferienanspruch von jährlich 23 Tagen kann die in den Schulwochen geleistete Mehrarbeit während den Schulferien kompensiert werden.





Neue Verträge

- Die neuen gesetzlichen Grundlagen erfordern neue Anstellungsverträge:
- Lehrperson und Schulträger einigen sich über die individuelle Gewichtung der Arbeitsfelder.
 - Die grundlegende Anstellung gilt als Basis und regelt das beständige Arbeitsverhältnis. Für den nicht beständigen Teil wird ein ergänzender Arbeitsvertrag abgeschlossen, der befristet ist. Ebenfalls im ergänzenden Arbeitsverhältnis geregelt wird die Übertragung von zusätzlichem Unterricht, wenn dies aus betrieblichen Gründen nötig ist.

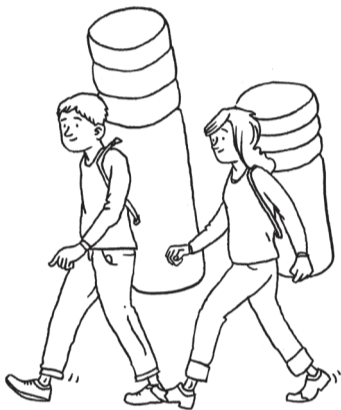
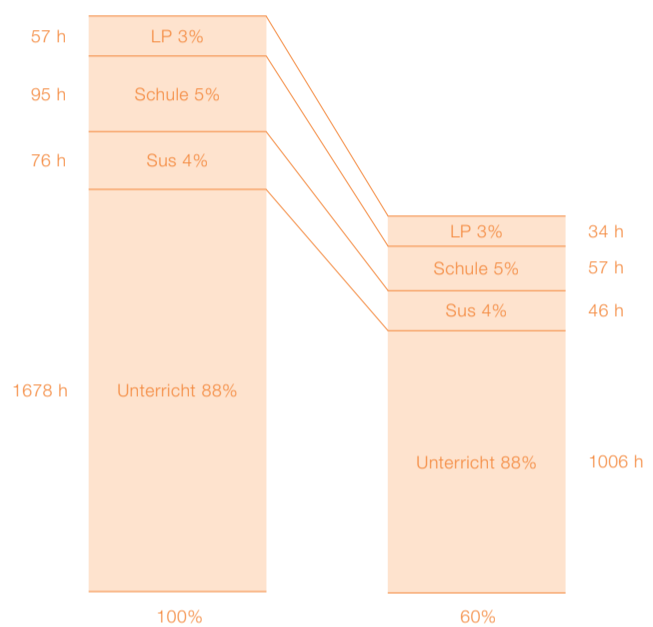


Lehrpersonen-Kategorien

Für Kindergarten- und Primarschullehrpersonen gilt dieselbe Lohnkategorie.

Teilzeitlehrpersonen

Die Gewichtung der Arbeitsfelder bleibt gleich: Es erfolgt eine proportionale Anpassung



Bei einem Beschäftigungsgrad unter 30% kann in den Arbeitsfeldern *Schülerinnen und Schüler* sowie *Schule* die Bandbreite unterschritten werden oder eine gänzliche Befreiung erfolgen.



Zusätzliche Arbeitszeit

- Es gilt der Grundsatz des Maximalpensums von 100%.
- Ein betrieblich notwendiges Überpensum wird in der Regel durch Minderpensum in den Folgejahren kompensiert.
- Falls zusätzlich erteilter Unterricht nicht durch nicht erteilte Lektionen ausgeglichen werden kann, erfolgt die Entschädigung in finanzieller Form.
- Für Unterricht, welcher ausnahmsweise eine 100%-Anstellung übersteigt, wird in den übrigen Arbeitsfeldern keine Arbeitszeit angerechnet.



Zusätzliche Aufgaben

Aufgaben, für welche keine Qualifikation als Lehrpersonen nötig ist, werden in einem separaten Vertrag geregelt. Dieser richtet sich nicht nach dem Personalrecht der Volksschul-Lehrpersonen, sondern nach dem Personalreglement des Schulträgers oder – wenn kein solches besteht – sachgemäss und subsidiär nach dem Personalrecht für die kantonale Verwaltung.

Altersentlastung

Die Altersentlastung erfolgt im Arbeitsfeld *Unterricht* und wird anteilmässig übers ganze Jahr verteilt. Es besteht kein Anspruch auf zusätzliche Ferientage.

Bei einem Beschäftigungsgrad unter 30% erfolgt keine Altersentlastung.

